

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 179 vom 17. März 2026

ZG Obergericht, 2026-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2025\\_179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_179)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 179 du 17 mars 2026

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 179 del 17 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 1

Über A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) lassen sich mit einer C. \_\_\_\_\_-Suche nach seinem Namen Berichte finden, die ihn in Verbindung mit Vorwürfen von Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen bringen. Dies führte unter anderem dazu, dass die Anwaltskanzlei D. \_\_\_\_\_ in E. \_\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer beendete. Der Beschwerdeführer führte und führt im Kanton Zug eine Vielzahl von Verfahren. Diese richten sich gegen verschiedene C. \_\_\_\_\_-Gesellschaften, D. \_\_\_\_\_ und weitere Personen. Für diese Verfahren ersuchte er zuweilen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

### E. 2

Den Akten lässt sich nicht genau entnehmen, was der Beschwerdeführer vorliegend B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Prozessgegner) genau vorwirft. Der Prozessgegner ist Rechtsanwalt und vertrat D. \_\_\_\_\_ ein einem arbeitsrechtlichen Verfahren. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ihn deshalb für (vor-)prozessuale Vorbringen ins Recht fassen möchte. Aus seinem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ergibt sich immerhin, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Prozessgegner in der Hauptsache in erster Linie Schadenersatz und Genugtuung in Höhe von insgesamt CHF 950'000.00 sowie Ansprüche im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz (Herausgabe von Daten sowie Feststellung einer Verletzung) geltend macht (Sammelbeilage zu Vi act. 1 Ziff. 6). Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug wies dieses Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid vom 21. Oktober 2025 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer Gerichtskosten von CHF 300.00 (UP 2025 140; am selben Tag wurden auch die Gesuche des Beschwerdeführers in den Verfahren UP 2025 138 und 139 abgewiesen). Der Einzelrichter begründete den Entscheid damit, dass die Begehren des Beschwerdeführers in der Hauptsache aussichtslos seien und dieser auch die Mittellosigkeit nicht dargetan habe.

### E. 3

Das Obergericht soll feststellen, dass die Auferlegung von Gebühren in Höhe von je CHF 300.00 trotz nachgewiesener Mittellosigkeit gegen Art. 119 Abs. 6 ZPO und gegen das Grundrecht auf Zugang zum Gericht nach Art. 29a BV verstösst.

### E. 4

Das Verfahren über die unentgeltliche Rechtspflege sei zu sistieren, bis der durch die Rechtsschutzversicherung (F. \_\_\_\_\_ / G. \_\_\_\_\_) zu bestimmende Rechtsvertreter das Mandat übernimmt.

### E. 5

Es sei festzustellen, dass die wiederholte Verwendung der Begriffe querulatorisch, mutwillig und missbräuchlich in den angefochtenen Entscheiden eine Verletzung der Menschenwürde und der richterlichen Neutralität im Sinne von Art. 7 und 30 BV darstellt.

#### **E. 6**

Es sei dem Kanton Zug untersagt, weitere Kosten oder Gebühren in diesen Verfahren zu erheben, bis eine endgültige Entscheidung über die unentgeltliche Rechtspflege rechtskräftig vorliegt.

Seite 3/4

#### **E. 7**

Eventualiter wird beantragt, die Akten dem Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu ermitteln, falls das Obergericht keine Zuständigkeit annimmt.

#### **E. 8**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470 E. 6.6; vgl. auch Ziff. 6 des Rechtsmittelbegehrens). Angesichts der im Hauptverfahren in Aussicht gestellten Forderung über CHF 950'000.00 sind die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren gestützt auf § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 KoV OG auf CHF 1'000.00 festzusetzen.

Seite 4/4 Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht mehr beantragt. Sollte er dies dennoch sinngemäss getan haben, wäre dieser Antrag zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde und der darin enthaltenen Anträge abzuweisen gewesen.

#### **E. 9**

Für eine Zustellung der Akten an das Bundesgericht (vgl. Ziff. 7 des Rechtsmittelbegehrens) sodann besteht kein Anlass. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.